

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
8 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

VG Köln: VOX hat zu viel für „Fifty Shades of Grey“ geworben

Die **Landesanstalt für Medien NRW** mit Sitz in Düsseldorf hatte zu Recht beanstandet, dass der Kölner TV-Sender **VOX** bei der Sendung „**Shopping Queen**“ eine zu starke Produkt-Platzierung des Kinofilms „**Fifty Shades of Grey**“ vorge-

schen Kinostart des zweiten Teils der ‚Fifty Shades of Grey‘-Filmtrilogie lief bei der Klägerin von Montag bis Freitag die Sendung ‚Shopping Queen‘ unter dem Motto ‚Jetzt wird’s heiß. Bring den roten Teppich auf der Filmpremiere von Fifty Sha-

Mit ihrer Klage machte die Klägerin neben formellen Fehlern der Entscheidung insbesondere geltend, dass sich die Produkt-Platzierung noch in den Grenzen dessen gehalten habe, was für Sendungen der leichten Unterhaltung zulässig sei. Durch die Verwobenheit von redaktionellen Inhalten und Kinofilm sei der Film gerade nicht zu stark herausgestellt worden. Au-

und verstießen damit gegen ein entsprechendes Verbot des Rundfunk-Staatsvertrags. Im Falle von ‚Shopping Queen‘ habe der Werbezweck in Bezug auf den zweiten ‚Fifty Shades of Grey‘-Film das Sendungsgeschehen derart dominiert, dass redaktionelle Elemente in den Hintergrund gerückt seien. Das eigentliche Handlungsgeschehen der Sendung, nämlich der Wett-



nommen hatte. Dies hat das Verwaltungsgericht Köln mit einem nunmehr den Beteiligten zugestellten Urteil entschieden und damit die Klage des Senders VOX abgewiesen (Urteil vom 9. Juni 2020 – Az.: 6 K 14278/17). Gegen das Urteil kann ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, über den dann das **Oberverwaltungsgericht** in Münster zu entscheiden hätte.

In der Presse-Mitteilung vom 17. Juni 2020 erläutert das Team um Pressesprecher **Dr. Michael Ott** (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht) die Entscheidung: „In der Woche vor dem deut-

des of Grey zum Glühen!“. Im Rahmen der Sendung wurden immer wieder Filmausschnitte aus dem ersten und zweiten ‚Fifty Shades‘-Kinofilm eingespielt und mit den Handlungen der Kandidatinnen der Sendungen verknüpft. Neben zahlreichen Verweisen, Bezügen und Anspielungen auf ‚Fifty Shades of Grey‘ wurden die Kandidatinnen zum Beispiel in Film-Szenen hineinmontiert oder stellten diese nach. Die Beklagte beanstandete dies als eine unzulässige Produkt-Platzierung in Form einer zu starken Herausstellung des Films ‚Fifty Shades of Grey – Gefährliche Liebe‘.



LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW
Der Meinungsfreiheit verpflichtet.

ßerdem handele es sich bei ‚Shopping Queen‘ um einen in höchstem Maße werbe- und produktgeprägten Ausschnitt der Realität, weshalb werbliche Elemente von den Zuschauern weniger intensiv als die redaktionellen Inhalte wahrgenommen würden.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt und hat im Wesentlichen ausgeführt: Die beanstandeten Sendungen ließen keinen angemessenen Ausgleich mehr zwischen werblichen und redaktionellen Belangen erkennen

streit um das beste zum Sendungsmotto passende Outfit, sei um Film-Elemente der ‚Fifty Shades of Grey‘-Filmreihe herum gestaltet worden. Der Zuschauer habe auch unter Berücksichtigung des Sendungskonzeptes von ‚Shopping Queen‘ nicht mehr hinreichend klar zwischen werbebestimmten und sonstigen Elementen des Sendungsgeschehens unterscheiden können.“ (ps)

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Die 8 neuen Titel

B

BS – ich liebe Dich!
BS – Ich liebe Dich!
BS, ich liebe dich

D

Das Freiburg-Kochbuch

I

Inselzeitung

J

Jeder hat den Chef, den er verdient.

K

Koch ein!

Q

Quiz in Deinem Auto

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2020 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Freiburg-Kochbuch

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien wie Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, insbesondere für elektronische und digitale Medien, Multimedia-Anwendungen sowie Netzwerke, Offline- und Online-Dienste.

Rechtsanwaltskanzlei Hans-Albert Stechl
Luisenstraße 7, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BS – Ich liebe Dich! BS, ich liebe dich BS – ich liebe Dich!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

MAX FIELDS GmbH
Salzdahlumer Straße 196, 38126 Braunschweig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Koch ein!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerezeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Inselzeitung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

ars publica Marketing GmbH
Markt 25, 18528 Bergen auf Rügen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Jeder hat den Chef, den er verdient.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

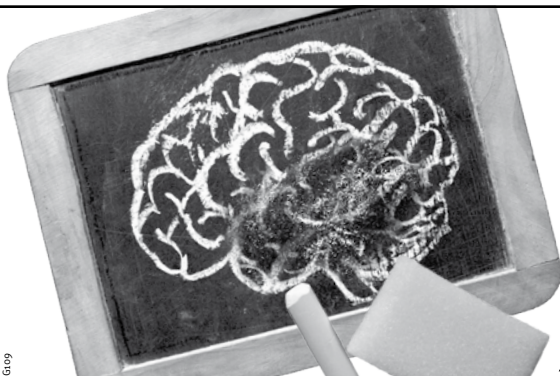
merk-training · Gabriele Merk-Horstmann
Widumstraße 13, 87616 Marktobendorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Quiz in Deinem Auto

in allen Schreibweisen, Abwandlungen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen und Schriftarten, sowie entsprechenden Zusätzen und Untertiteln für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Video on Demand, Internet und Multimediaanwendungen, einschließlich Offline- und Online-Dienste, und sonstigen audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, Druckerzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Veranstaltungen und Events, Bühnenwerke, Software, sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Dienstleistungen, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen und sonstige Merchandisingprodukte aller Art, ohne hierauf beschränkt zu sein.

Rödl GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Im Zollhafen 18, Kranhaus 1, 50678 Köln



Gedächtnislücken?

Sie sind ein Kennzeichen der Alzheimer-Krankheit. Wir informieren Sie kostenlos. Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an!



Alzheimer Forschung
Initiative e.V.

0800-200 400 1
(gebührenfrei)

Kreuzstraße 34, 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de